

An alle außerbayerischen
stationären Einrichtungen
mit Leistungsberechtigten
des Bezirk Schwabens

Augsburg, 02.05.2019

Bundesteilhabegesetz / Änderungen zum 01.01.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 01.01.2020 tritt die dritte Stufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) in Kraft. Aufgrund dessen wird es zur Trennung von existenzsichernden Leistungen und Fachleistungen der Eingliederungshilfe kommen.

In Ihrer Einrichtung befinden sich auch leistungsberechtigte Personen des Bezirk Schwabens. Wir möchten Sie daher über die Auswirkungen der Trennung dieser bisherigen Leistungen auf die Leistungsempfänger, aber auch auf die Einrichtungsträger als Leistungserbringer informieren.

1. Änderungen im Bereich der Entgelte / Fachleistung

Die bisherige Gesamtvergütung für stationäre Einrichtungen (ab 01.01.2020 besondere Wohnform) besteht neben den bisherigen Maßnahme-/Leistungsentgelten auch aus den Leistungen zur Existenzsicherung (Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII). Die existenzsichernden Leistungen sind bisher in der Gesamtvergütung enthalten.

Dem Bezirk Schwaben -Sozialverwaltung- ist leider nicht bekannt, ob zwischen Ihnen und Ihrem vor-Ort-Kostenträger bereits Vereinbarungen zu der ab 01.01.2020 geltenden Fachleistung getroffen wurden

Sie werden daher gebeten, dem Bezirk Schwaben die neu kalkulierten und vereinbarten Entgelte (Fachleistung) ab 01.01.2020 umgehend nach Abschluss zukommen zu lassen.

2. Existenzsichernde Leistungen

Die ab 01.01.2020 zu gewährenden Leistungen der Grundsicherung bzw. der Hilfe zum Lebensunterhalt werden von Seiten des Bezirk Schwabens von Amts wegen überprüft und berechnet. Die Auszahlung dieser Leistungen erfolgt dem Grunde nach an die leistungsberechtigte Person selbst.

In Einzelfällen kann es leistungsberechtigte Personen geben, welche aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation nicht auf Grundsicherungsleistungen angewiesen sind. Diese haben die existenzsichernden Leistungen in Ihrer Einrichtung daher aus den eigenen Einkommens- und Vermögenswerten an Sie zu bezahlen (s.a. „4. Änderung der Auszahlung“).

Sozialverwaltung

Bearbeiter/in

Herr

Zimmer-A

Telefon 0821/3101-
Telefax 0821/3101-1

Keine telefonische Erreichbarkeit am Mo. u. Mi. ab 12:30 Uhr

@
bezirk-schwaben.de

Sichere Kommunikation

siehe: www.bezirk-schwaben.de/kontakt

Aktenzeichen

Postanschrift

Bezirk Schwaben
86147 Augsburg

Dienstgebäude

Hafnerberg 10
86152 Augsburg

Telefon 0821 3101-0
Telefax 0821 3101-200
www.bezirk-schwaben.de

ÖPNV / VGA
Stadtwerke, Stadttheater

Allgemeine Sprechzeiten

Mo-Fr 07:30 - 12:30 Uhr
Do 13:30 - 17:00 Uhr
zusätzlich nach Vereinbarung

Bankverbindung

Stadtsparkasse Augsburg

SWIFT-BIC:
AUGSDE77XXX

IBAN:
DE70 7205 0000 0000 0000 91

3. Wohn- und Betreuungsvertrag (WBVG-Vertrag)

Zur Prüfung und Berechnung der ergänzenden Leistungen der Grundsicherung oder der Hilfe zum Lebensunterhalt benötigt der Bezirk Schwaben den ab 01.01.2020 gültigen Wohn- und Betreuungsvertrag.

Sie werden daher gebeten, für alle Personen, welche auf Kosten des Bezirk Schwabens bei Ihnen untergebracht sind, **die jeweils unterzeichnete Anpassung des Wohn- und Betreuungsvertrages, aus welcher die Kosten der Unterkunft und Heizung, so schnell wie möglich** nach deren Abschluss in Kopie oder per Faksimile **an den Bezirk Schwaben zu übersenden.**

4. Änderung der Auszahlungen

Die Trennung der existenzsichernden Leistungen sowie der Fachleistungen der Eingliederungshilfe hat zur Folge, dass an Stelle der bisherigen Gesamtvergütung durch den Bezirk Schwaben an Sie ab 01.01.2020 monatlich verschiedene Zahlungsströme ausgelöst werden:

- a) Fachleistungen der Eingliederungshilfe
Zahlung durch den Bezirk Schwaben nach Einreichung der Abrechnung direkt an Sie (wie bisher)
- b) Existenzsichernde Leistungen
Die existenzsichernden Leistungen im Rahmen der Grundsicherung bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt (sofern ein Anspruch besteht) werden vom Bezirk Schwaben monatlich direkt an die leistungsberechtigte Person ausbezahlt. Die leistungsberechtigte Person hat die Kosten für Wohnen und Heizung sowie eines evtl. vereinbarten Anteil des Lebensunterhalts (in der Einrichtung) selbstständig an Sie zu überweisen. Eine direkte Überweisung dieser anteiligen existenzsichernden Leistungen kann vom Bezirk Schwaben nur in Ausnahmefällen (siehe c)) direkt an Sie überwiesen werden.
- c) Ausnahme
Hinsichtlich der Zahlung der Kosten der **Unterkunft und Heizung** hat der Bezirk Schwaben die Leistungsempfänger auf die Möglichkeit hingewiesen, insofern ein Anspruch gegeben ist, den Bezirk Schwaben zu ermächtigen, diese Zahlung direkt an Sie als Träger zu leisten. Sofern eine Einverständnisermächtigung eingereicht wird, können diese Kosten direkt an Sie bezahlt werden.
- d) Direktzahlung durch die leistungsberechtigte Person an Sie
Personen, welche aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenssituation **nicht** auf Leistungen der Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt angewiesen sind, haben die existenzsichernden Leistungen in Ihrer Einrichtung daher aus den eigenen Einkommens- und Vermögenswerten direkt an Sie zu bezahlen. Eine Zahlung durch den Bezirk Schwaben ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

5. Verschiedenes

Der Bezirk Schwaben wird die Leistungsberechtigten bitten, das Einverständnis zur Übermittlung des Ergebnisses der Prüfung des Anspruches auf Leistungen der Grundsicherung/Hilfe zum Lebensunterhalt und der sich damit ergebenden Zahlungsströme an Sie als Leistungserbringer in Form eines Bescheidabdrucks zu erteilen. Hiermit wäre dann auch für Sie ein Überblick über die tatsächlichen Zahlungsströme gegeben.

Mit freundlichen Grüßen

Kreutmayr
Ltd. Reg.Direktorin